

Kommunalpolitik verstehen

Demokratie vor Ort an der Förde



Die Ratsversammlung ist die von allen wahlberechtigten Kieler*innen gewählte politische Vertretung. Sie trifft alle für die Landeshauptstadt wichtigen Entscheidungen – und ist damit ein bedeutsamer Baustein einer lebendigen Demokratie.

Die Ratsversammlung hat nach der Gemeindeordnung 49 Mitglieder. Die Zahl kann sich aber je nach Wahlergebnis durch Überhang- und Ausgleichsmandate erhöhen.

Die Ratsmitglieder legen die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest. Beispielsweise städtische Kindergärten, Einrichtungen für Senior*innen, Bauvorhaben, Schulen, Straßen, Sportstätten und kulturelle Einrichtungen, Klimaschutz – all das sind Themen, über die die Ratsversammlung öffentlich debattiert und abstimmt. Die Ratsversammlung beschließt u. a. den Haushalt der Landeshauptstadt.

Geleitet wird der Rat von dem*der Stadtpräsident*in.

Freie Wahlen

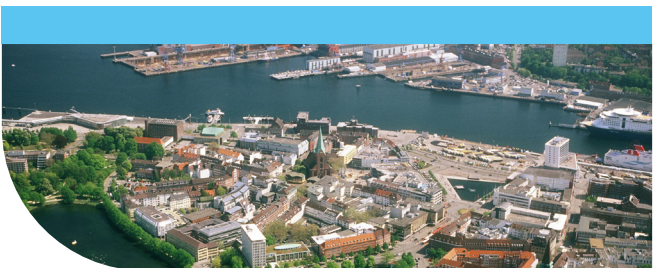
Nach dem Zweiten Weltkrieg kam erstmals im Dezember 1945 wieder eine (von der britischen Besatzung berufene) Ratsversammlung zusammen. Bei der ersten freien und durch das Grundgesetz legitimierten Wahl wählten die Kieler Bürger* innen im Oktober 1946 ihren ersten eigenbestimmten Rat.

Das Grundgesetz ermöglichte nun den Kommunen, ihre Geschicke in eigener Verantwortung zu regeln: In der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung ist das Recht der freien Selbstverwaltung verankert.

Das Mindestalter der Wähler*innen bei einer Kommunalwahl beträgt seit 1998 16 Jahre – auch Jugendliche können sich seitdem aktiv am demokratischen Prozess beteiligen.

Darüber hinaus ist in § 47 der Gemeindeordnung die Kinder- und Jugendbeteiligung vorgeschrieben.

Bei der alle fünf Jahre anstehenden Wahl der Ratsversammlung können auch in Kiel lebende EU-Bürger*innen ihre Stimme abgeben..



Die Ratsversammlung

Den Haupteingang hinein, zwei steinerne Treppen hoch, durch die ehrwürdige Rotunde des Rathauses hindurch, den Gang entlang auf der linken Seite – dort ist der Ratssaal der Landeshauptstadt Kiel.

Es ist der Ort, an dem die politischen Geschicke der Stadt beschlossen werden. Grundsätzlich kommen hier einmal im Monat die Ratsmitglieder zusammen.

Sie alle sind Kieler*innen, die diese Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen. Sie treffen Entscheidungen zu Vielem, was das tägliche Leben der knapp 250.000 Einwohner*innen Kiels unmittelbar beeinflusst.

Ihre wichtigste Aufgabe ist die Verabschiedung des städtischen Haushalts. Der Haushalt ist das finanzielle Budget für die Stadtverwaltung.

Alle Mitglieder der Ratsversammlung sind – wie in allen deutschen Parlamenten – nicht an Weisungen gebunden, sondern handeln nach ihrer freien und dem öffentlichen Wohl verpflichteten Überzeugung.

Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.

Die Sitzungen der Ratsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Alle Interessierten können – etwa auf der Tribüne des Ratssaals oder auch im Programm des Offenen Kanals Kiel – die Sitzungen mitverfolgen.

Lediglich wenn es um vertrauliche Dinge wie etwa Personal-, Grundstücks- oder Vertragsangelegenheiten geht, tagt die Ratsversammlung in einem nichtöffentlichen Teil.

Ansonsten präsentiert sich das Stadtparlament transparent: Die jeweiligen Themen und Beratungsunterlagen werden im Internet rechtzeitig vor den Sitzungen veröffentlicht (kiel.de/ratsinfo). Zudem überträgt der Offene Kanal Kiel die Sitzungen live im Fernsehen und Internet. Mitschnitte können auf www.kiel.de nach einer Sitzung aufgerufen werden.

In der Ratsversammlung selbst stehen die Anträge der Fraktionen, Ratsmitglieder oder auch Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte zur Abstimmung; der*die Oberbürgermeister*in informiert über neue Entwicklungen und bringt bedeutende Entscheidungen per Antrag der Verwaltung ein.

Bei jeder inhaltlichen Abstimmung im Rat gilt: Die Mehrheit entscheidet. In der Regel stimmen die Ratsmitglieder per Handzeichen ab.

Darüber hinaus haben die Ratsleute die Möglichkeit, Kleine Anfragen an den*die Oberbürgermeister*in zu richten.

Große Anfragen können nur Fraktionen oder ein Drittel der gesamten Ratsmitglieder stellen.



Stadtpräsident*in

Der*die Stadtpräsident*in leitet die Ratsversammlung und ist zugleich neben dem*der Oberbürgermeister*in der*die oberste Repräsentant*in der Landeshauptstadt. Und er*sie bildet mit zwei Stellvertretungen und den Vorsitzenden der Fraktionen den Ältestenrat.

Der Ältestenrat berät in nichtöffentlicher Sitzung über parlamentarische Abläufe. Hier ist auch der*die Oberbürgermeister*in mit beratender Stimme vertreten.

Kiel ist eine weltoffene und international vernetzte Stadt. Der*die Stadtpräsident*in pflegt die internationalen Beziehungen zu den Partnerstädten Aarhus (Dänemark), Brest (Frankreich), Coventry (Großbritannien), Gdynia (Polen), Hatay und Samsun (Türkei), Kaliningrad und Sovetsk (russische Föderation), Moshi District (Tansania), San Francisco (USA), Stralsund (Deutschland), Tallinn (Estland) sowie Vaasa (Finnland).

Hauptausschuss

Die Ratsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Hauptausschuss mit Vorsitz. Der Hauptausschuss ist zwar rechtlich den übrigen Ausschüssen gleichgestellt, hat aber eine herausgehobene Stellung. Ihm sind durch die Gemeindeordnung besondere Aufgaben zugewiesen.

So kontrolliert der Hauptausschuss die Arbeit der übrigen Ausschüsse und die Umsetzung der von der Ratsversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze.



Ausschüsse, Ortsbeiräte und Beiräte

Um ihre vielfältigen Aufgaben wahrnehmen zu können, bedient sich die Ratsversammlung mehrerer Fachausschüsse, deren Mitglieder nach Proporz gewählt werden. Außer den Ratsmitgliedern können auch Bürger*innen von der Ratsversammlung in die Ausschüsse gewählt werden – etwa Kieler*innen, die besonderes Fachwissen mitbringen. So arbeiten im Jugendhilfeausschuss Expert*innen mit, die den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angehören.

Die in den Fachausschüssen vorgetragenen Standpunkte und Ansichten sind zumeist Ergebnisse eines langen Prozesses der Meinungsbildung, in dem das Für und Wider eines Vorhabens diskutiert werden.

Es werden Ideen und Vorschläge beraten, Diskussionen geführt, Kompromisse geschlossen – und schließlich Beschlüsse gefasst.

Eine Schaltstelle zwischen Einwohner*innen und der Stadt sind die Ortsbeiräte, deren Mitglieder ebenfalls von der Ratsversammlung gewählt werden. Die Zusammensetzung orientiert sich an dem Ergebnis der Kommunalwahl im jeweiligen Stadtteil.

Die Ortsbeiräte wirken als überparteiliche Gremien in allen Angelegenheiten mit, die ihren Stadtteil betreffen. Sie werden von der Stadtverwaltung über alle wichtigen Vorhaben unterrichtet und hierzu angehört. Interessierte haben beispielsweise bei öffentlichen Anhörungen zu Bebauungsplänen in den Ortsbeiräten Gelegenheit, Anregungen und Kritik zu äußern. Die Ortsbeiräte können Anträge, die speziell ihren Stadtteil betreffen, an die Ratsversammlung und an die Ausschüsse stellen.

Daneben können Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange gebildet werden, die die Arbeit der Ausschüsse und der Ratsversammlung fachlich unterstützen – dazu gehören der Beirat für Senior*innen und der Beirat für Menschen mit Behinderungen, deren Mitglieder ebenfalls von der Ratsversammlung gewählt werden.

Die Vertretung der Kinder und Jugendlichen in Kiel, der Junge Rat, wird alle zwei Jahre in einer Direktwahl von allen Kieler*innen der Altersgruppe 12 bis 19 Jahre gewählt.

Auch die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte sind grundsätzlich öffentlich.



Oberbürgermeister*in

Seit 1997 wird der*die Oberbürgermeister*in der Landeshauptstadt direkt von den Bürger*innen gewählt.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Der*die Oberbürgermeister*in vertritt die Stadt als gesetzliche Vertretung nach außen.

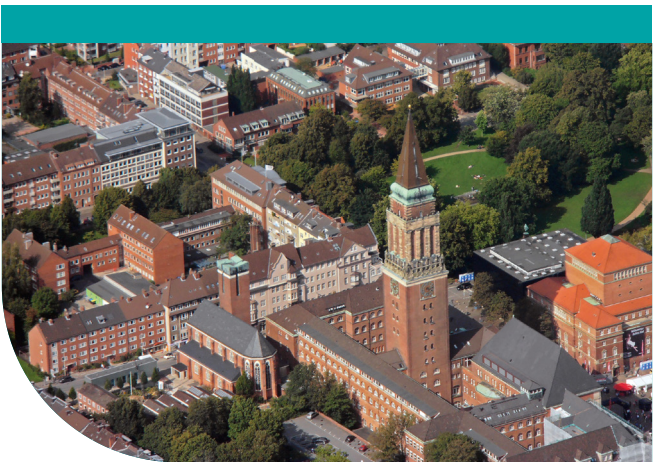
Der*die Oberbürgermeister*in der Landeshauptstadt Kiel

- leitet und organisiert die Verwaltung
- ist Dienstvorgesetzte*r sämtlicher Mitarbeitenden, auch der Stadträt*innen
- führt die Gesetze aus
- bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung und der Ausschüsse vor, führt sie aus und berichtet über den Stand der Umsetzung
- trifft alle Personalentscheidungen im Rahmen des von der Ratsversammlung beschlossenen Stellenplanes
- gliedert die Verwaltung in Sachgebiete und weist diese den Stadträt*innen zu.

Bewerber*innen um das Amt des*der Oberbürgermeister*in müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlvorschläge können jede politische Partei und Wähler*innengruppe der Ratsversammlung einreichen. Bewerber*innen können sich auch selbst vorschlagen – vorausgesetzt, ihre Kandidatur wird von aktuell mindestens 295 Wahlberechtigten unterstützt.

Die gewählte Person wird zum*zur Beamt*in auf Zeit ernannt.

Der*die Oberbürgermeister*in leitet daneben folgende Aufgabenbereiche: zentrale Steuerung, Leitlinien und Wirtschaft.



Bürgermeister*in Stadträt*innen

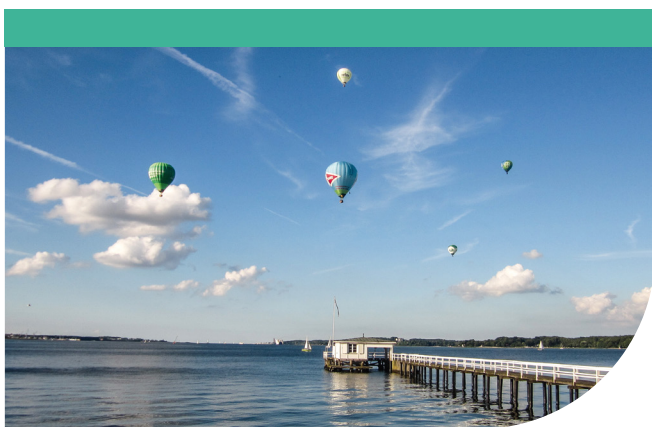
Auch die von der Ratsversammlung gewählten Stadträt*innen sind Beamt*innen auf Zeit.

Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie leiten jeweils ein Dezernat, das aus mehreren Ämtern, Referaten oder auch Betrieben besteht.

Einem*einer Stadträt*in wird zudem die Stellvertretung des*der Oberbürgermeister*in übertragen. Diese*r führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister*in.

Die vier Kieler Stadträt*innen leiten folgende Sachgebiete oder Aufgabenbereiche:

- Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
- Finanzen, Personal, Ordnung und Feuerwehr
- Soziales, Wohnen, Gesundheit und Sport
- Bildung, Jugend, Kultur und Kreative Stadt



Gleichstellungs- beauftragte*r

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung dieser Gleichberechtigung und wirkt – wie auch im Grundgesetz festgeschrieben – auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Jede Kommune mit eigener Verwaltung stellt in Schleswig-Holstein eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n. So auch die Landeshauptstadt Kiel.

Die*der Gleichstellungsbeauftragte wird von der Ratsversammlung bestellt und unterliegt der Dienstaufsicht des*der Oberbürgermeister*in. An fachliche Weisungen ist sie allerdings nicht gebunden.

Alle Ämter und Betriebe der Landeshauptstadt sind gehalten, die Gleichstellungsbeauftragte an allen Vorhaben frühzeitig zu beteiligen. Bei nicht rechtzeitiger Einbindung kann die*der Gleichstellungsbeauftragte entsprechende Entscheidungen aussetzen. Sie*er hat zudem ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse. Im Rahmen ihres*seines Aufgabenbereichs hat sie*er hier auch Rederecht. Einmal im Jahr legt die*der Gleichstellungsbeauftragte der Ratsversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Mitwirkung

Kiels Bürger*innen haben zahlreiche Möglichkeiten, Einfluss auf Projekte in Politik und Verwaltung zu nehmen. Die Landeshauptstadt beteiligt die Kieler*innen mehr denn je an städtischen Planungen: Viele freiwillige Mitwirkungsverfahren ermöglichen es, eigene Ideen, Meinungen und Vorschläge einzubringen.

Grundsätzlich gilt: Für Anregungen und Kritik sind alle Kommunalpolitiker*innen sowie die Verwaltung offen. Anregungen und Impulse kommen vielfach auch von Bürger*innenvereinigungen und Bürger*inneninitiativen. Ihr Engagement ist

für die Landeshauptstadt wichtig und unverzichtbar. In den vergangenen Jahren sind die Möglichkeiten der Mitwirkung an kommunalpolitischen Entscheidungen noch einmal erheblich erweitert worden. Versammlungen, Fragestunden, dazu Bürger*innenbegehren und -entscheide – es gibt in Kiel vielfältige Möglichkeiten, um sich aktiv zu Wort zu melden und sich zu beteiligen.

Kiel hat seit 2018 eine Leitlinie für die Mitwirkung. Nähere Infos unter www.kiel.de/mitwirkung

Der*die Stadtpräsident*in kann Einwohner*innenversammlungen in den Stadtteilen einberufen, um über wichtige Angelegenheiten zu informieren und diese zu erörtern. Die dabei geäußerten Vorschläge und Anregungen der Bürger*innen müssen dann in angemessener Frist von der Ratsversammlung und den Ausschüssen behandelt werden. Darüber hinaus haben alle Einwohner*innen das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an die Ratsversammlung zu wenden.

Die Ratsversammlung muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohner*innen die Möglichkeit geben, Fragen zur Tagesordnung oder anderen örtlichen Angelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Einerseits kann die Ratsversammlung den wahlberechtigten Bürger*innen eine Entscheidung übertragen.

Andererseits können Bürger*innen über ein Bürger*innenbegehren verlangen, im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben eine Entscheidung treffen zu dürfen (Bürger*innenentscheid).



Herausgeberin:

Landeshauptstadt Kiel

Pressereferat, Postfach 1152,
24099 Kiel, Redaktion: Büro des
Stadtpräsidenten, E-Mail: stefanie.
skuppin@kiel.de, Fotonachweis:
Alexander Brecht, Christina
Fischer, Sabine Gerchow, Mar-
tina Hansen, Carmen Kelbch,
Wolfgang Okon, Bodo Quante,
Kai Teichmann, Layout: schmidt-
undweber, Kiel 05/2023 Hinweis:
Vervielfältigung, Speicherung und
Nachdruck – auch auszugswei-
se – ist ohne Genehmigung der
Herausgeberin und der Redaktion
nicht gestattet.